

Satzung

des IPZV Westerwald e.V. (Islandpferde Reiter- und Züchterverein)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Islandpferde Reiter- und Züchterverein „Westerwald“ (abgekürzt: IPZV Westerwald e.V.). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz ist Oberraden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2001 und endet am 31. Dezember 2001. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft in der Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied im IPZV Landesverband Rheinland e.V., der wiederum dem Bundesverband der Islandpferde Reiter- und Züchter e.V. angeschlossen ist.

§ 4 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die auf die Förderung der Islandpferdereiterei und Zucht gerichtet sind.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Verfolgung politischer und konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen.
7. Die besonderen Ziele des Vereins sind:
 - a) Förderung des Islandpferdesportes in allen Bereichen (Freizeit, Zucht, Sport, Jugendarbeit) und unseren Sport in der Region „Westerwald“ zu stärken und neue Freunde des Islandpferdes zu finden und für den Sport zu begeistern;
 - b) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reitsport, insbesondere in den Spezialgangarten Tölt und Pass;
 - c) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - d) gegenseitiger Erfahrungsaustausch;
 - e) Veranstaltung eigener Turniere, Freizeitritte, Fohlenschauen etc.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

zu a)

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 4 dieser Satzung aufgeführten Zwecke und den Zielen beteiligen.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Dieser Kreis gilt als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

zu c)

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch den Austritt, der nur zum 31. Dezember des Jahres möglich ist und drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
- c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, insbesondere durch ehrenrührige Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schaden sowie bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge trotz wiederholter Mahnung. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände oder sonstiger Forderungen des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im Bedarfsfalle von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei Eintritt im Laufe des Jahres stets für das gesamte Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung einzuhalten,
- durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern,
- die festgelegten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen,
- keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

2.

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung und ggf. besondere Vereinsanordnungen. Insbesondere sind die Mitglieder zur Benutzung der Vereinseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnungen berechtigt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. geschäftsführende Vorstand
3. erweiterte Vorstand
4. Rechnungsprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese tritt zu ordentlichen (Jahreshauptversammlung) und außerordentlichen Versammlungen zusammen.

Die Mitgliederversammlung umfasst die Gesamtheit der Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Die Jahreshauptversammlung muss jährlich stattfinden und ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Die Einladungen an die Mitglieder haben schriftlich zu erfolgen, und zwar mindestens zwei Wochen zuvor, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist. Mit dieser Einladung ist eine entsprechende Tagesordnung zu übersenden. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung;
2. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. Bericht der Rechnungsprüfer;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahlen;
7. Anträge;
8. Verschiedenes.

Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages bejaht, ist dieser Antrag auch ohne vorherige Übersendung als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung zuzulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig, sie entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und der nächst folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Protokolle müssen über den Gang der Verhandlungen und sämtliche gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung Auskunft geben.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1.) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in.

2.) dem erweiterten Vorstand bestehend aus:

- dem/der Sportwart/in
- dem/der Freizeitwart/in
- dem/der Zuchtwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden auf der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre durch die Mitglieder gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Neuwahl für die verbleibende Amtszeit der betreffenden Vorstandsposition. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Die Hauptaufgaben des geschäftsführenden Vorstandes :

Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand kann von jedem seiner Mitglieder nach Bedarf einberufen werden.

Seine weiteren Aufgaben sind

- die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- die Ausübung der Befugnisse, die ihm diese Satzung ausdrücklich einräumt,
- das Treffen von Entscheidungen, soweit diese nicht nach dieser Satzung den anderen Organen des Vereins vorbehalten sind,
- in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand die Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sportes und der Zucht,
- die Rechnungs- und Kassenführung,
- die Erstattung des Geschäftsberichtes auf der Jahreshauptversammlung,
- die Anfertigung der Sitzungsniederschriften bei Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung,
- die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes :

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, nach Bedarf einberufen. Der erweiterte Vorstand muß auf Verlangen von zwei Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden.

Seine Aufgaben bestehen in der Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sports und der Zucht. Ihm obliegt ferner die Ausschreibung und die Durchführung von Turnieren, Freizeitreitertreffen, Zuchtschauen usw.

Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.

Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung der Kasse des Vereins zu überprüfen und der JHV darüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere auf die zweckentsprechende satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu achten und dies in einer Schlussbemerkung in ihrem Bericht zu vermerken.

§ 12 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können erforderliche Unterausschüsse berufen. Ihr Aufgabengebiet regelt sich nach der Vorgabe aus der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

§ 13 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung und Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die gleichzeitig zwei Liquidatoren zu benennen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den IPZV Landesverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit

Soweit in Vorstehendem nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im übrigen die Bestimmungen des BGB.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde errichtet am 24.11.2000 in Kurtscheid und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2015. Diese überarbeitete Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht Montabaur in Kraft.

Oberraden, den 30.04.2015